



Die VRV 2015

Wesentliche Punkte bei der Umstellung
des Rechnungswesens in Kommunen



Graz | Hermagor | Innsbruck | Klagenfurt | Krems | Langenlois
Lilienfeld | Schrems | St. Pölten | Villach | Wien | Zwettl



Große Tipps zum österreichischen Steuersystem im kleinen Format.

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:
service@tpa-group.at oder unter **www.tpa-group.com**

Die VRV 2015 – Was Kommunen bei der Umstellung des Rechnungs- wesens unbedingt beachten sollten

Der Rechnungsabschluss nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) besteht u.a. aus der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung.

In der **Ergebnisrechnung** sind Erträge und Aufwendungen im Zeitpunkt der Verursachung – unabhängig vom Zahlungsfluss – anzusetzen. Sie werden damit im Rechnungsabschluss in jener Periode ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

In der **Finanzierungsrechnung** sind die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen zu erfassen.

Die **Vermögensrechnung** zeigt den Vermögensbestand und die laufenden Änderungen des Vermögens. Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen. Geschäftsvorfälle, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, dabei ist einiges zu beachten.

Graz | Hermagor | Innsbruck | Klagenfurt | Krems | Langenlois
Lilienfeld | Schrems | St. Pölten | Villach | Wien | Zwettl

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance



1. Die Eröffnungsbilanz

Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der VRV 2015 ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Diesbezüglich bedarf es im Vorfeld der Sammlung grundlegender Informationen:

- Welches Vermögen ist im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde?
- Welche Schulden und (künftige) Verpflichtungen hat die Gemeinde?
- Über welchen Zeitraum werden die Vermögensgegenstände genutzt bzw. Verbindlichkeiten getilgt?
- Woher erhalte ich diese Informationen?
- Wie sind Vermögen bzw. sind Schulden zu bewerten?

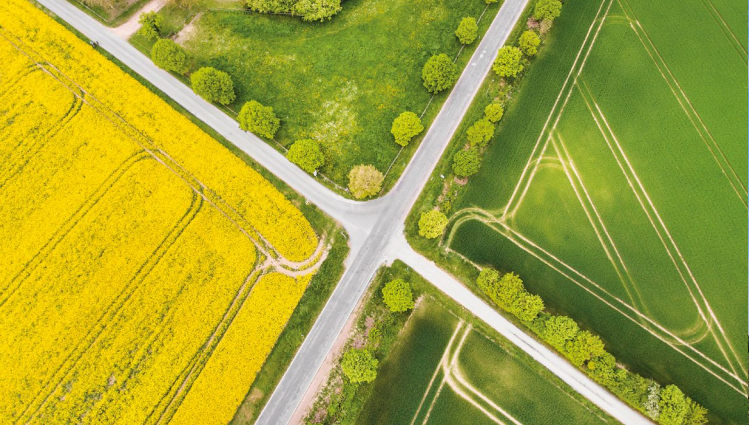
Zu beachten ist, dass etwaige Fehler oder Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung berichtigt werden können. Nicht in der Eröffnungsbilanz aufgenommenes Vermögen darf aber nicht zu einem späteren Zeitpunkt nacherfasst werden. Um eine spätere Korrektur vornehmen zu können, empfiehlt sich die Aufnahme von „unklaren“ Vermögensgegenständen mit einem sogenannten Erinnerungseuro.

2. Was ist in die Vermögensrechnung aufzunehmen?

Vermögenswerte, welche die Gemeinde kurz- oder langfristig nutzt, ebenso Gegenstände, die sich „nur“ im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, sind in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Wirtschaftliches Eigentum ist nicht mit zivilrechtlichem Eigentum gleichzusetzen. Es besteht dann, wenn wirtschaftlich über einen Vermögensgegenstand wie ein Eigentümer geherrscht werden kann (evt. Leasing). Da für solche Gegenstände in der Vergangenheit keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, werden diese derzeit nur selten aufgezeichnet, obwohl diese nicht von unwesentlichem Wert sind. Eine Erfassung ist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz unumgänglich. Schenken Sie diesem Punkt besonderes Augenmerk!

Zu Vermögenswerten zählen auch Rechte (z.B. Wege- und Wasserrechte, Baurechte) oder Beteiligungen an anderen Unternehmen. Auch daraus können sich betraglich wesentliche Vermögenspositionen ergeben.

Demgegenüber sind in der Vermögensrechnung auch bereits bestehende Schulden (z.B. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten oder Kreditinstituten) und Verpflichtungen, welche ihre Ursache in der Vergangenheit haben, jedoch erst in Folgeperioden zu Auszahlungen führen (Rückstellungen z.B. für Abfertigungspflichten gegenüber Mitarbeitern, künftige Sanierungsverpflichtungen) auszuweisen.



3. Was ist bei der Bewertung zu beachten?

Grundsätzlich ist jeder einzelne Vermögensgegenstand einer Bewertung zu unterziehen. In der Regel werden die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Basis für diese Bewertung bilden. Je nach Alter und Nutzungsdauer sind Abschläge vorzunehmen (fortgeschriebene Anschaffungskosten). Die VRV 2015 sieht für die einzelnen Vermögensgegenstände unterschiedliche Bewertungsmethoden vor.

Beachten Sie, dass die festgelegten Werte und Nutzungsdauern wesentlichen Einfluss auf zukünftige Rechnungsabschlüsse (Aufwendungen in Form von Abschreibungen) haben können. Je höher die künftigen Abschreibungen sind, desto niedriger ist das Ergebnis der folgenden Ergebnishaushalte.

Die Bewertung beispielsweise von Grundstücken (Sachanlagevermögen) erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Es ist in der Eröffnungsbilanz ausnahmsweise zulässig, die Bewertung mit dem Zeitwert vorzunehmen, der wesentlich höher sein kann. Bei Grundstücken ist zu beachten, dass bei der Bewertung eine Aufteilung nach Grund und Boden sowie Grundstückseinrichtung zu erfolgen hat. Nur die Grundstückseinrichtung (z.B. Straßen-, Schienenanlagen, Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung usw.) unterliegt einer Abschreibung.

Eine hohe Bewertung des Grund und Bodens führt zu einem hohen Ansatz in der Vermögensrechnung und hat in der Regel mangels Abschreibung keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung. Im Gegensatz dazu führt die Abschreibung der Grundstückseinrichtung zu Aufwendungen, welche die Folgeperioden belasten.

Kulturgüter (z.B. historische Gebäude, Sammlungen in Museen, Ausgrabungsstätten, geschützte Landschaftsräume) sind mit deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Diese können auch anhand von Gutachten (oder Versicherungswerten) zum Zeitwert angesetzt werden. Alternativ darf der Ausweis mit einem Wert von Null und Aufnahme in die Anlageliste „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“ erfolgen (z.B. deswegen, weil die Kosten eines Gutachtens sehr hoch wären). Grundsätzlich erfolgt keine Abschreibung für Kulturgüter, eine Ausnahme hierfür besteht bei Gebäuden.

Bei unvorhersehbaren Wertverlusten kann eine zusätzliche Abschreibung von Vermögenswerten erforderlich sein.

Eine große Herausforderung wird der verpflichtende Ansatz von Rückstellungen sein, deren Ursache in der Vergangenheit liegt. Darunter kann vieles subsummiert werden: drohende Rechtsstreitigkeiten, noch durchzuführende Altlastensanierungsmaßnahmen für kontaminierte Böden, Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern für nicht verbrauchte Urlaube, etc. Hierfür sieht die VRV 2015 den Ansatz von Rückstellung vor.

Die Bewertung von solchen Verpflichtungen ist oftmals sehr komplex und kompliziert. Auch hier ist es immer wieder notwendig, Experten hinzuzuziehen. Daher sollte auch dafür genügend Zeit eingeplant werden. Beachten Sie, dass ein Nichtansatz oder zu niedriger Ansatz dieser Verpflichtungen Folgeperioden mit hohen Aufwendungen belasten könnte!



Kontaktieren Sie uns.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

4. Notwendige Anpassungen im Rechnungswesen

Aus den Beispielen ist ersichtlich, dass es in Hinkunft zu einer wesentlichen Veränderung der Prozesse im Rechnungswesen kommen wird, damit die entsprechenden Informationen zeitnah und bewertbar vorliegen. Nur mit einer soliden Basis an Grunddaten ist gewährleistet, dass die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erstellt wird.

Zu solchen Grunddaten zählen unter anderem die zeitnahe Erfassung und Verwaltung von Eingangsrechnungen, die zeitnahe Erstellung/Ausstellung von Vorschreibungen und die Erfassung dieser, die rasche Erfassung und Weitergabe von Mitarbeiterstunden zur Ermittlung von Personalausgaben und –rückstellungen und vieles mehr.

Beginnen Sie ehestmöglich mit der Erfassung der Vermögensgegenstände und starten Sie in absehbarer Zeit mit der Bewertung. Sofern sinnvoll, nutzen Sie die Daten aus bestehenden Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre oder Unterlagen im Zusammenhang mit bestehenden Versicherungs- oder Kreditverträgen.



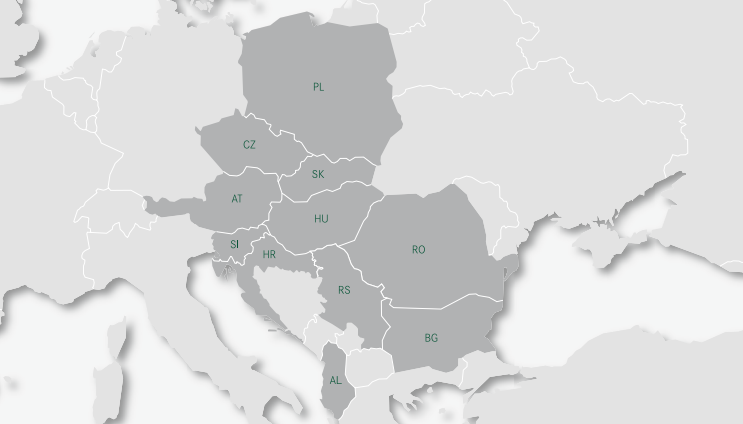
Birgit Perkounig

Steuerberaterin und Partnerin
Expertin für kommunales Rechnungswesen
Tel: +43 (4242) 32746-0
E-Mail: birgit.perkounig@tpa-group.at



Karl Schwarz

Steuerberater und Partner
Experte für kommunales Rechnungswesen
Tel: +43 (2732) 70280-0
E-Mail: karl.schwarz@tpa-group.at



Näher am Kunden.

Im Denken und im Handeln.

Unsere wichtigsten Werkzeuge sind nicht Rechenstifte, Tabellen und die neuesten Technologien, sondern ein genauer Blick, ein feines Gehör, der richtige Riecher und ein ehrliches Gespräch. Denn nur wer mit seinen Kunden auf Augenhöhe kommuniziert und sich in jedes Projekt hineindenkt, findet die passenden Lösungen.

Das ist es, was wir unter Face to Face Business verstehen und leben. Tag für Tag. Regional und international. In den Bereichen

- Steuerberatung
- Wirtschaftsprüfung und
- Unternehmensberatung.

Zahlen und Fakten zu TPA

TPA zählt zu den führenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Österreich sowie in Mittel- und Südosteuropa. Wir beschäftigen rund 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 12 Standorten in Österreich. In Summe beschäftigt die TPA Gruppe in elf Ländern zirka 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Der Personalverrechnungs-Check:
Es ist besser, siebenmal zu fragen
als sich einmal zu irren.

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:
service@tpa-group.at oder unter **www.tpa-group.com**

Graz | Hermagor | Innsbruck | Klagenfurt | Krems | Langenlois
 Lilienfeld | Schrems | St. Pölten | Villach | Wien | Zwettl

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance



Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung